

**Verordnung der Gemeinde Piding
über die Bekämpfung verwilderter Tauben
(Taubenfütterungsverbotsverordnung – TFVV)**

Vom 18.09.2018

Die Gemeinde Piding erlässt aufgrund von Art. 16 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Füttern ist jegliches, mengenmäßig unabhängiges Auslegen, Auswerfen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungsmitteln oder Futter, welches zur Aufnahme durch verwilderte Tauben bestimmt oder geeignet ist.
- (2) Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

§ 2 Fütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im gesamten Gemeindegebiet Piding nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von verwilderten Tauben aufgenommen werden kann. Hiervon ausgenommen sind von der Gemeinde veranlasste Maßnahmen (z.B. auslegen von Ködern).

§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Gemeinde oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 verwilderte Tauben füttert oder Futter auslegt.
2. entgegen § 3 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2018 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Piding, 18.09.2018

Gemeinde Piding

.....
Hannes Holzner
1. Bürgermeister